

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. März 1987

917. Nutzungsplanung Wil, Zonenplan (Teilweise Wiedererwägung)

Bei der Genehmigung der Nutzungsplanung der Gemeinde Wil (RRB Nr. 2141/1986) wurden unter anderem Teile der Kernzone Hüslihof und die Reservezone Landbüel von der Genehmigung ausgenommen.

Mit Schreiben vom 7. Januar 1986 ersuchte der Gemeinderat Wil um Wiedererwägung dieser Nichtgenehmigungen.

Bezüglich der Kernzone Hüslihof beantragt der Gemeinderat, die Kernzone wenigstens auch für die Grundstücke Kat.-Nr. 1257, den südlichen Teil von Kat.-Nr. 2518 und den nördlichen, überbauten Teil von Kat.-Nr. 2413 zu genehmigen. Als Begründung wird angeführt, dass der Weiler zur Erhaltung seiner Eigenständigkeit als Gleichgewicht zum Pflegeheim eine geringe Zunahme der Bevölkerung benötige. Die dadurch sich ergebenden zwei Bauplätze erscheinen sachlich gerechtfertigt und sind von untergeordneter Natur, so dass dem Ersuchen des Gemeinderates im Sinne von § 16 Abs. 2 PBG stattgegeben werden kann und die Kernzone Hüslihof im beantragten Umfang nachträglich genehmigt werden kann.

Bezüglich der Reservezone Landbüel werden keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht, so dass auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten werden kann. Eine Anpassung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen an ein Projekt für eine Erweiterung der Turnhalle ist jedoch zu gegebener Zeit möglich.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. In Wiedererwägung von RRB Nr. 2141/1986 wird die von der Gemeindeversammlung Wil festgesetzte Kernzone Hüslihof auch für die Grundstücke Kat.-Nrn. 1257, 2413 (nördlicher, überbauter Teil) und Kat.-Nr. 2518 (südlicher Teil) genehmigt.

II. Auf das Gesuch um Wiedererwägung der Nichtgenehmigung der Reservezone Landbüel wird nicht eingetreten.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wil, 8196 Wil, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. März 1987

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller